No. 116. 1857.

Berliner Gerichts-Zeitung

5. Jahrgang.

Zeitschrift
für Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:
G. Stieg
in Berlin.

Berlin, Sonnabend den 3. October.

Abonnementspreis 22½ Sgr.
Monatlich 7½ Sgr.
incl. Porto pro Vierteljahr.

Inserate
die Petitzeile 1½ Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:
Albert Jalkenberg & Comp. (Jonas'sche Verlag).
Oranienburgerstraße No. 1.

Berlin, den 30. Octbr. 1857.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 2. October.

Für den Monat October ist zum Vorsitzenden des Stadtschwurgerichts der Stadtgerichtsrath Busse ernannt. Ein Dispensationsgesuch eines zum Geschworenenamt berufenen Professors, welches sich auf seine von seinen Vorgesetzten bescheinigte Unentbehrlichkeit für den Unterricht in der Kriegsschule stützte, wurde in Rücksicht auf das Interesse des Militairdienstes genehmigt, ungeachtet des Antrages des Staatsanwalts, dasselbe zurückzuweisen, weil das Gesetz die Berufung von Lehrern zu den Functionen eines Geschworenen gestatte und damit eo ipso die Abkömmlichkeit der Mitglieder dieses Standes von ihrem Amte anerkannt sei. Dagegen wurde ein Dispensationsgesuch eines Kaufmanns, welches sich darauf stützte, daß er jetzt zur Leipziger Messe reisen müsse, und wenn ihm dies unmöglich gemacht werde, sein Geschäft bedeutende Nachtheile erleiden würde, durch ein die Nothwendigkeit der Reise des Kaufmanns nach Leipzig bescheinigendes Privatattest nicht für genügend motivirt erachtet und die Genehmigung desselben nur unter der Bedingung ausgesprochen, daß der Kaufmann ein Attest des Bezirksvorstehers beibringe.

Für die heutige Sitzung lagen 2 Anklagen zur Verhandlung vor: 1) gegen den Schuhmacherlehrling Kröhn, wegen unzüchtiger Handlungen, 2) gegen den Particulier Desbordes, fälschlich v. Sydow genannt, wegen wissentlichen Meineids. In beiden Sachen wurde aus Sittlichkeitsrücksichten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Die erste Verhandlung endete mit der Freisprechung des Angeklagten. Auch am Ende der vorigen Schwurgerichtsperiode war die Oeffentlichkeit aus Sittlichkeitsrücksichten zwei Mal ausgeschlossen, so daß wir außer Stande waren, in der letzten Zeit über die stadtschwurgerichtlichen Verhandlungen so reichhaltige Berichte zu liefern als sonst.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 1. October.

Der Stellmachermeister und Commissionair Heinrich Wilhelm Walter ist der wiederholten Unterschlagung und des Betruges angeklagt. Der Unterschlagung soll er sich gegen die hiesigen Buchhändler Vieler und Petsch schuldig gemacht haben. Von Beiden hatte er Inhalts der Anklage Druckschriften resp. Kunstblätter zum Verkauf erhalten, mit der Verpflichtung, den Erlös an Strache abzuliefern und die nicht abgesetzten Exemplare zurückzugeben. Die Anklage wirft ihm vor, daß er theilweise diese Schriften und Blätter, zum Nachtheil der Auftraggeber bei Seite geschafft, resp. das dafür eingezogene Geld in seinen Nutzen verwendet habe. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß Vieler einen Theil der am Artikel dem Angeklagten als Commission überlassen hatte, wobei demnach eo ipso von Unterschlagung nicht die Rede sein kann, daß der Angekl. einen anderen Theil abgesetzt und die nicht abgesetzten Artikel theilweise zurückgeliefert. Einen Theil behauptete er an Andere zum Verkauf übergeben zu haben. Der Angeklagte stellte nicht in Abrede, daß er das für die verkauften Schriften eingegangene Geld theilweise nicht an Vieler abgeliefert habe, er behauptete aber, daß Vieler ihm die Erlaubniß dazu ertheilt habe, und Vieler gab dies wenigstens als möglich zu. Hiernach nahm der Gerichtshof in dieser Beziehung an, daß das Verhältniß zwischen dem Angeklagten und Vieler noch unklar und durch eine Rechnungslegung seitens des Ersteren zuvörderst festzustellen, mithin eine Unterschlagung nicht nachgewiesen sei. Auch von dem Buchhändler Petsch waren dem Angeklagten, wie die Beweisaufnahme ergab, die ihm eingehändigten Druckschriften theilweise als Eigenthum überlassen. Hinsichtlich derjenigen, welche er für Rechnung des Verkaufs nehmen sollte, bestritt der Angeklagte, sie verkauft und behauptete, sie anderen Buchhändlern zum Verkauf übergeben zu haben. Dieser Geld dafür empfangen oder die Schriften bei Seite geschafft, konnte nicht nachgewiesen werden, und somit fiel auch in diesem Punkte der Vorwurf der Unterschlagung weg. Ein Betrug ist dem Angeklagten deshalb zur Last gelegt, weil er den Buchhändler Petsch zur Hergabe eines Darlehns von 12 Thalern durch das Vorbringen der falschen Thatsache bestimmt habe, er wolle das Geld zur Bezahlung eines von Vieler für ihn beantragten Gewerbescheines verwenden. Der Gerichtshof nahm an, daß dies nicht als Vorspiegelung einer falschen Thatsache angesehen werden könne, wenn Jemand über die Art und Weise, wie er erbetenes Geld verwenden wolle, eine unwahre Angabe mache, und hier um so weniger, als nicht nachgewiesen war, daß der Angeklagte bei dem Gesuche um das qu. Darlehn den Gewerbeschein bereits hatte. Demgemäß erkannte der Gerichtshof auf Nichtschuldig, welches die Staatsanwaltschaft selbst beantragt hatte.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 30. September und 2. October.

1. Der Commissionair Ernst Traugott Frieder. Huhndorf befand sich eines Tages in Folge c. in der Maaß'schen Bierstube, als der Kunstdrucker Klich an ihn herantrat und ihn aufforderte, ihm auf einen Pfandschein 1 Thlr. 15 Sgr. zu leihen oder als Darlehn zu verschaffen. H. erklärte sich, wie Klich behauptet, bereit, ihm das Darlehn von einem Andern zu besorgen, wenn Klich eine Verkaufsnote über den Pfandschein ausstelle, wobei nach Klichs Angabe Huhndorf hinzugefügt hatte, bei dergl. Darlehnsgeschäften sei das Sitte, es könne aber eine Frist verabredet werden, innerhalb deren der verkaufte Pfandschein zurückgekauft werden könne. Klich hat hierauf dem Huhndorf den Pfandschein und eine Verkaufsnote übergeben, demnächst das gewünschte Darlehn von Huhndorf, der dann Geld von einem Andern entnahm, erhalten und dem Huhndorf für seine Bemühung 2½ Sgr. gezahlt. Nach seiner Angabe hat er hierbei mit Huhndorf eine 14tägige Frist zum Rücklauf des Pfandscheins ausdrücklich verabredet, als er sich aber noch vor Ablauf dieser Frist bei Huhndorf einstellte und die Zurückgabe des Pfandscheins gegen Zurückzahlung des Darlehns verlangte, verweigerte Huhndorf die Zurückgabe des Scheines mit der Behauptung, derselbe sei unbedingt verkauft. Huhndorf ist auf Grund dieser Thatsachen der Unterschlagung angeklagt. Er blieb in der Hauptverhandlung bei der Behauptung, der Pfandschein sei unbedingt verkauft worden. Da hier Aussage gegen Aussage stand

Klich selbst über die mit dem Angeklagten getroffene mündliche Verabredung nicht ganz Bestimmtes bekunden konnte, erachtete der Gerichtshof die Sache nicht für aufgeklärt und erkannte auf Nichtschuldig.

2. Der bereits wegen Unterschlagung mit vier Wochen Gefängniß bestrafte Buchhalter Kühling empfing im December v. J. von dem Kaufmann Strache 2 Kisten Cigarren, jede 250 Stück enthaltend, zum Verkauf, mit der Verpflichtung, den Erlös an Strache abzuliefern. Zu Neujahr sagte er dem Strache, er habe die Cigarren verkauft und werde an ihn nächstens Zahlung leisten, sobald er eine nachgesuchte Unterstützung erhalten haben würde, er hat aber diese Zahlung nicht geleistet. Er ist deshalb der Unterschlagung angeklagt. Im Audienztermin erhob er den Einwand, daß er die Cigarren nicht zum Verkauf mit der erwähnten Verpflichtung erhalten, sondern selbst auf Credit gekauft habe, was aber Strache eidlich in Abrede stellte. Für schuldig erklärt, wurde der Angeklagte zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

3. Der Drucker und Stenograph (??) Julius Theodor Rahn, eine bekannte Persönlichkeit, die früher zu den habitués des Zuhörerraums der Gerichtssäle gehörte und sich durch häufiges Aufschreiben von Notizen über die öffentlich-mündlichen Verhandlungen zum Besten unbekannter Zeitungen bemerklich machte, ist der Unterschlagung angeklagt. Nach Inhalt der Anklage hat er vor einiger Zeit von den Handelsmann Steindorf'schen Eheleuten, als sie mit Gänsen auf dem Markte saßen, zwei Gänse zum Verkauf erhalten, nachdem er ihnen gesagt, er wisse einen guten Käufer dafür, dann das Geld dafür eingezogen und in seinen Nutzen verwendet, ohne sich wieder bei den Steindorf'schen Eheleuten sehen zu lassen, so daß diese ihn endlich mit Hülfe der Polizei aufzusuchen genöthigt waren. Der Angekl. protestirte mit lebhafter Entrüstung und mit Auslassungen, welche bewiesen, daß er nicht ohne Nutzen so vielen criminalistischen Verhandlungen beigewohnt, gegen die Anschuldigung und behauptete, das für die Gänse gelöste Geld an den Schwager des Steindorf, Kutscher Meyer, abgeliefert zu haben. Dieser wollte zwar nichts davon wissen, indessen der Angeklagte blieb bei seiner Behauptung und sprach die Glaubwürdigkeit des Zeugen ab wegen seiner nahen Verwandtschaft mit den Denuncianten an. In Rücksicht hierauf und auf mancherlei Schwankungen in den Aussagen der Denuncianten erachtete auch der Gerichtshof im Einverständniß mit der Staatsanwaltschaft die Sache nicht für genügend aufgeklärt und sprach das Nichtschuldig aus.

4. Die unverehel. Johanne Caroline Ernestine Klose ist des Diebstahls angeklagt. Die Angekl., die als Arbeiterin in der Fenkobert'schen Fabrik in der Grabenstraße beschäftigt war, wird von der Anklage beschuldigt, von einer kleinen Quantität von unverarbeiteten Gummischuhen 4 bis 5 Pfund, eine Anzahl Gummischuhe und einige Manschettenhalter entwendet zu haben. Von einer Arbeiterin der genannten Fabrik ist bekundet worden, daß sie gesehen, wie die Klose Manschettenhalter, die sie gefertigt hatte und zum Fortschaffen abliefern sollte, in ihr Kleid gesteckt habe, und einer andern, die mit der Klose eine Zeit lang bei ihren Eltern zusammen gewohnt, sei bekannt geworden, daß die letztere kurz